

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 1. September

2004

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen Vom 20. Juli 2004	178
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzaу (Finanzsatzung – FinSKK) Vom 22. Juli 2004	179
	Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg Vom 4. Mai 2004	181
	Kirchengemeindeverband Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg Änderung der Satzung	182
	Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Klarstellung	182
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2005 in Hamburg und Kiel	182
	Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
	1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003	183
	2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003	184
	3. Sondervereinbarung zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003	185
	4. Änderungstarifvertrag Nr. 35 vom 22. Januar 2004 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)	186
	5. Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 22. Januar 2004 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)	189
	6. Tarifvertrag Sonderentgelte zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 26. Januar 2004	192
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	193
	Pfarrstellenaufhebung	193
	Pfarrstellenerrichtung	193
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	194
IV.	Stellenausschreibungen	198
V.	Personalnachrichten	198

Redaktioneller Hinweis:

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten des Gesetz- und Verordnungsblattes der NEK,

zur Vereinfachung der Verwaltung haben wir ab sofort die Abo-Adressenverwaltung für den Versand des Gesetz- und Verordnungsblattes der NEK zentralisiert. Für den fortlaufenden Bezug, Nachbestellungen, Änderungen, Neuaufnahmen sowie Löschungen wenden Sie sich bitte zukünftig ausschließlich an die Druckerei Schmidt & Klaunig in Kiel und nicht mehr an das Nordelbische Kirchenamt.

Sie können die Druckerei Schmidt & Klaunig wie folgt erreichen:

Schmidt & Klaunig
Druckerei u. Verlag
Ringstraße 19
24114 Kiel
Tel.: 04 31 / 6 60 64 - 0
Fax.: 04 31 / 6 60 60 - 24
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Wir möchten Sie bitten, falls möglich, den Kontakt mit der Druckerei vorrangig über die Mail-Adresse aufzunehmen, dies würde den dortigen Verwaltungsaufwand vereinfachen.

Az. 0573 - LV Bz

Bartz

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen

Vom 20. Juli 2004

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), und in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 3. März 2004 (GVOBl. S. 98), hat das Nordelbische Kirchenamt die folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen (Anlagen AO) vom 5. März 2004 (GVOBl. S 98) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird als Buchstabe f angefügt:

„f) Fonds, die mit Beteiligung des Nordelbischen Kirchenamtes aufgelegt und unter Beteiligung des Nordelbischen Kirchenamtes bei der Evangelischen Darlehnsge nossenschaft eG verwaltet werden.“

2. In § 4 Abs. 5 wird Satz 1 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Kiel, den 20. Juli 2004

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 8320-10 FH Pom

II. Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantau (Finanzsatzung – FinSKK)

Vom 22. Juli 2004

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantau hat gemäß § 11 und § 12 des Finanzgesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlage der Finanzverteilung

Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über:

- a) die Höhe der nach der Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel,
- b) die Zusammensetzung und die Höhe der für den Vorwegabzug vorgesehenen Mittel,
- c) die Inanspruchnahme von Rücklagen,
- d) die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

§ 2

Gemeinsame Aufgaben

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises abgesetzt (Vorwegabzug). Die restlichen Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören mindestens:

- a) die Dienstbezüge und Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) die Mittel für die Zuführung an die Rücklagen gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe a und b.

(3) Die Mittel für die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen.

§ 3

Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus den nach dem Vorwegabzug verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 57,2 % Anteile und der Kirchenkreis 42,8 % Anteile.

(2) Mehreinnahmen aus Zuweisungen werden der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen werden durch Entnahmen aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

§ 4

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) Schlüsselzuweisungen,
- b) Bedarfszuweisungen,
- c) Ergänzungszuweisungen und
- d) Ausgleichszahlungen.

Die Bedarfe nach Buchstabe b und c sind von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Diensten und Werken und Kirchenkreis-Einrichtungen im Verfahren der Haushaltsplanaufstellung rechtzeitig anzumelden und zu begründen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen umfassen einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied und werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt. Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an den Kirchenkreis Rantau zugrunde liegt.

(3) Bedarfszuweisungen erhalten diejenigen Kirchengemeinden, die

- a) Träger von Kindertagesstätten oder kindergartenähnlichen Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind, zur Deckung des durch zweckgebundene Einnahmen nicht gedeckten Kostenanteils in dem Umfang, der durch den Kirchenkreisvorstand anerkannt ist;
- b) Träger von Jugendarbeit sind, zur Deckung der Personalkosten, wenn die Jugendarbeit im Rahmen eines Kirchenkreisjugendkonzeptes betrieben wird und der Personalbedarf insoweit durch den Kirchenkreisvorstand anerkannt ist.

(4) Ergänzungszuweisungen erhalten auf Antrag diejenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste und Werke und Kirchenkreis-Einrichtungen, die bei Maßnahmen zur Strukturanpassung mit ihren Finanzmitteln nicht auskommen.

(5) Kirchengemeinden, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten, erhalten Ausgleichszahlungen aus der Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichszahlungen betragen 3 % der Erträge eines Zeitraumes von drei Haushaltsjahren. Erstmals erfolgen die Zahlungen für den Zeitraum 2003 bis 2005 im Haushaltsjahr 2005.

(6) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Kirchenkreis über die Höhe der unter Absatz 2 bis 5 genannten Beträge.

(7) Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, freie Kollekten und Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuwendungen werden auf die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Kirchengemeinden nicht angerechnet.

(8) Mieten sowie Pachten aus Kirchenländereien und Verkaufserlöse aus Gebäuden und Kirchenländereien – ausgenommen sind kostenrechnende Einrichtungen und Vermögen, das auf Stiftungen oder Schenkungen beruht – sind zu 25% auf die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Kirchengemeinden anzurechnen. Diese Mittel werden im Haushalt des Kirchenkreises einer gemeinsamen Baurücklage zugeführt. Die in den Kirchengemeinden verbleibenden Mieten und Pachten sollen einer dort angesiedelten Rücklage zugeführt werden, ebenso 25 % der Verkaufserlöse aus Gebäuden und Kirchenländereien.

§ 5

Haushaltsmittel des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für das Rentamt im Kirchenkreis Rantau werden gemäß § 3 bereitgestellt. Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der

Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises durch den Haushaltsbeschluss festgesetzt.

(2) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rantzaу in Höhe von 20,7 % der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3, mindestens aber in Höhe von € 220.000,-, zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel des Rentamtes des Kirchenkreises Rantzaу in Höhe von 30 % der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel des Jugendwerkes des Kirchenkreises Rantzaу in Höhe von 5,5 % der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

(5) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel des Frauenwerkes des Kirchenkreises Rantzaу in Höhe von 2,8 % der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

(6) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel für Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Rantzaу in Höhe von 6,5 % der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 6

Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren

(1) Die Mittel für die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich in den Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde aufzunehmen.

(2) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird bis auf einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 4 % der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt.

(3) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus Mitteln der zentralen Pfarrbesoldung gedeckt und im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 7

Gemeinsame Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Baurücklage.

(2) Den Rücklagen werden insgesamt mindestens 2 % der dem Kirchenkreis zufließenden Schlüsselzuweisung zugeführt. Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Verteilung auf die einzelnen Rücklagen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Baurücklage dient der Unterhaltung der Kirchen im Kirchenkreis sowie je eines dazugehörigen Gemeindehauses und der Friedhofskapellen. Der Kirchenkreisvorstand regelt das Verfahren über die Mittelvergabe.

(6) Für von der Kirchenkreissynode zu bestimmende Aufgaben können weitere Rücklagen gebildet werden.

(7) Über Entnahmen aus den Rücklagen nach den Absätzen 3, 4 und 6 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Entscheidet der Kirchenkreisvorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so kann der Finanzausschuss innerhalb eines Monats eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand beantragen. Die aufgrund der Überprüfung vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(8) Die Kirchengemeinden sollen Ausgleichs- und Bauunterhaltungsrücklagen je für ihren Bereich bilden. Die Höhe der Bauunterhaltungsrücklage soll sich nach dem Umfang und dem Erhaltungszustand der Gebäude richten.

(9) Überschüsse der Kirchenkreiseinrichtungen nach § 5 Abs. 2 bis 6 werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

(10) Rücklagen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen des Kirchenkreises sollen in einer Sammelrücklage des Kirchenkreises so angelegt werden, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen und einen möglichst hohen Ertrag erbringen.

(11) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen einschränken oder aussetzen, wenn ein Minderaufkommen bei der veranschlagten Schlüsselzuweisung eintritt.

§ 8

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kirchenkreissynode aufstellen.

(2) Dem Finanzausschuss wird aufgegeben, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung (§ 11 KG-HKR) zugrunde zu legen.

(3) Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen, Pacht- und Mietverträge bedürfen zur Sicherung gemeinsamer Maßstäbe im Kirchenkreis der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 9

Kirchenkreisfinanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 8 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden mit 5 stellvertretenden Mitgliedern von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand und im Finanzausschuss ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Kirchengemeinde gehört werden. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Kirchenkreisausschüsse.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können durch die Kirchenkreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Der Finanzausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen dieser Satzung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über die Beschwerde zu entscheiden. Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über die Beschwerde Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste und Werke und Kirchenkreis-Einrichtungen haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung in der Fassung

der Änderung vom 25. März 1995 (GVOBL. S. 143) außer Kraft.

Elmshorn, den 22. Juli 2004

(L.S.)

(Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes) Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)

*

Die vorstehende Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 3. August 2004 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 4. August 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 10.8 Rantzau – R Hr

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg

Vom 4. Mai 2004

Aufgrund des Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg auf ihrer Sitzung am 11. November 2003 nachstehende erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg beschlossen:

§ 1

§ 17 Absatz 5 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 1. November 2000 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie sonstigen juristischen Personen, die durch schriftliche Vereinbarung Verwaltungsaufgaben an das Kirchenkreisamt übertragen haben, bilden eine Mitgliederversammlung zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Auftragsverwaltung des Kirchenkreisamtes.“

Der Kirchenkreisvorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Konstituierung, der Arbeit und den Aufgaben der Mitgliederversammlung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. Juni 2004, Az. 10.1 Herzogtum Lauenburg – R Bal, erteilt.

Ratzeburg, den 4. Mai 2004

Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

Godzik (l.s.) M. Clausen
Vorsitzender weiteres Mitglied

**Kirchengemeindeverband
Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen
im Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Änderung der Satzung

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg hat auf Ihrer Sitzung vom 14. Juni 2004 die folgende Satzungsänderung beschlossen. Das Nordelbische Kirchenamt hat diese Satzungsänderung mit Schreiben vom 2. August 2004, Az. 10 – Kirchengemeindeverband KiTa Alt-Hamburg – R Bal, kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 1

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 6. November 2003 (GVOBL. 2004 S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Das Kirchensiegel ist spitzoval mit den Abmessungen 40 : 30 mm und trägt die Umschrift ‚Kirchengemeindeverband Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg‘. Das Siegelbild besteht in einer Darstellung des Johannes Bugenhagen.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Kiel, den 2. August 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. 10 – Kirchengemeindeverband KiTa Alt-Hamburg – R Bal

**Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn
Klarstellung**

Die Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn vom 8. Juni 2004 (GVOBL. S. 146) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft getreten. In der Fassung der o.a. Bekanntmachung unterblieb allerdings versehentlich der Hinweis, dass zeitgleich alle dieser neuen Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft treten.

Es wird deshalb hiermit klargestellt, dass mit Inkrafttreten der o.a. Satzung die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn vom 28. November 2001 (GVOBL. 2002, S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2003 (GVOBL. S. 60), außer Kraft getreten ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.8 Stormarn – R GBal

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen
für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2005
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Adolphsen
Prof. Dr. Ahrens
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastorin Dr. Albrecht
Pastor Dr. Biehl
Prof. Dr. Dierken
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Propst Dr. Gorski
Prof. Dr. Grünberg
Prof. Dr. Gutmann
Prof. Dr. Hartenstein
Pastor Prof. Kirsch
Prof. Dr. Moxter
Prof. Dr. Schramm
Prof. Dr. Sellin
Prof. Dr. Steiger
Pastorin Dr. Usarski
Pastorin Dr. Vočka
Pastorin Dr. Wiefel-Jenner
Professorin Dr. Ina Willi-Plein

Die mündlichen Prüfungen finden am 2. Februar 2005 statt.

Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Pastor Dr. Ackermann
Prof. Dr. Bartelmus
Professorin Dr. Sabine Bobert
Propst Dr. Edelmann
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Habenicht
Pastor Klein
Prof. Dr. Rosenau
Prof. Dr. Sänger
Prof. Dr. Dr. Schilling
Pastor Wagner
Pastor Dr. Waubke
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 10. Februar 2005 statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Dr. Gelder
Pastorin

Az.: 2136 – P Ge/P Joh

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003
2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003
3. Sondervereinbarung zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003

Die Verträge sind im Rundschreiben 11/2003 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

4. Änderungstarifvertrag Nr. 35 vom 22. Januar 2004 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 22. Januar 2004 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Die Verträge sind im Rundschreiben 01/2004 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

6. Tarifvertrag Sonderentgelte zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 26. Januar 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 02/2004 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

Kiel, den 2. August 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3211 – LDA Gö

*

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der

- a) Diakoniestation des Kirchenkreises Niendorf gGmbH (in Gründung),
- b) Diakoniestation Elbgemeinden e.V.,
- c) Diakoniestation Flottbek e.V.,
- d) Diakoniestation Wellingsbüttel/Bramfeld gGmbH,
- e) Diakonie- und Sozialstation Bergedorf e.V.,
- f) Diakonie- und Sozialstation Ottensen-Bahrenfeld-Othmarschen e.V.,
- g) Diakonie St. Pauli GmbH (in Gründung),
- h) Diakonie Wilhelmsburg e.V.,
- i) Ev. Diakoniezentrum Rahlstedt gGmbH (in Gründung),
- j) Ev. Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde stehen oder bei den Einrichtungen tätig sind.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewandt.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag), im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der

ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 89,- € anzusetzen.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält spätestens bis zum 29. Februar 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

Sonderentgelte/Wirtschaftlicher Erfolg

Für die ersten drei Jahre nach Ersetzung wird der Anspruch auf Sonderentgelte nach KTD unter die Bedingung des wirtschaftlichen Erfolges der Einrichtung gestellt. Abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 KTD werden die Sonderentgelte zusammengefasst und 60 % bedingt i.S.d. Satzes 1 gezahlt. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges sind Verlustvorträge des Vorjahres zu berücksichtigen. Näheres regelt ein gesonderter Tarifvertrag, der bis zum 29. Februar 2004 abzuschließen ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Tarifvertrag für die Diakonie- und Sozialstation Bergedorf e.V. (§ 1 Buchstabe e) am 1. April 2004 und für die Ev. Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde (§ 1 Buchstabe j) am 1. Juli 2004 in Kraft.

Hamburg, den 4. Dezember 2003

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und
Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der

- a) Diakoniestation des Kirchenkreises Niendorf gGmbH (in Gründung),
- b) Diakoniestation Elbgemeinden e.V.,
- c) Diakoniestation Flottbek e.V.,
- d) Diakoniestation Wellingsbüttel / Bramfeld gGmbH,
- e) Diakonie- und Sozialstation Bergedorf e.V.,
- f) Diakonie- und Sozialstation Ottensen-Bahrenfeld-Othmarschen e.V.,
- g) Diakonie St. Pauli GmbH (in Gründung),
- h) Diakonie Wilhelmsburg e.V.,
- i) Ev. Diakoniezentrum Rahlstedt gGmbH (in Gründung),
- j) Ev. Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde stehen oder bei den Einrichtungen tätig sind.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewandt.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag), im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

- a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der je-

weiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 89,- € anzusetzen.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält spätestens bis zum 29. Februar 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er gilt zusammen mit einer befristeten Regelung zu den Sonderentgelten. Abweichend von Satz 1 tritt der Tarifvertrag für die Diakonie- und Sozialstation Bergedorf e.V. (§ 1 Buchstabe e) am 1. April 2004 und für die Ev. Stiftung der Bodelschwinger-Gemeinde (§ 1 Buchstabe j) am 1. Juli 2004 in Kraft.

Hamburg, den 4. Dezember 2003

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg
und
Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern

gez. Unterschriften

*

Sondervereinbarung zum Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und
Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003 fallen, wird vereinbart, dass der Anspruch auf Sonderentgelte in den ersten drei Jahren nach dem Ersetzungszeitpunkt in der Einrichtung unter die Bedingung des wirtschaftlichen Erfolges gestellt wird. Abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 KTD werden die Sonderentgelte zusammengefasst und 60 % bedingt i.S.d. Satzes 1 gezahlt. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges sind Verlustvorträge des Vorjahres zu berücksichtigen. Näheres regelt ein gesonderter Tarifvertrag, der bis zum 29. Februar 2004 abzuschließen ist.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hamburg, den 4. Dezember 2003

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg
und
Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 35
vom 22. Januar 2004
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 16. Juni 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Buchstabe g) ein Komma und folgender Buchstabe h) eingefügt: „h) die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind“.
2. Der Anlage 2 wird folgende Anlage h) angefügt:

Sonderregelungen
für geringfügig Beschäftigte (SR 2 h KAT-NEK)

Nr. 1
Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigte Angestellte sind, wenn sie aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung wünschen und schriftlich auf die Anwendung der unter der Nr. 2 genannten tarifrechtlichen Vorschriften verzichten.

Nr. 2
Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die anhängenden pauschalen Stundenvergütungen bzw. die vereinbarte Pauschalvergütung. Der Verzicht auf Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder Anwendung der Lohnsteuerklasse VI kann bei Ermittlung der pauschalen Stundenvergütungen berücksichtigt werden.

(2) Die Pauschalvergütung ergibt sich aus dem zwölffachen der jeweils gültigen Verdienstgrenze aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gemindert um die Ansprüche aus den Tarifverträgen TVUrlaubsG und TVZuwendung.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann aus den pauschalen Stundenvergütungen eine individuelle Pauschalvergütung ermittelt werden.

(4) Die Anwendung des § 35 KAT-NEK wird auf die steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschläge beschränkt.

(5) Sofern nicht bereits ein Ausschluss nach § 28 Abs. 2 Satzung VBL oder vergleichbarer Regelungen anderer Zusatzversorgungskassen besteht, kann auf die Anwendung des § 46 verzichtet werden. Der Verzicht ist nur möglich, wenn Nr. 2 Abs. 1 zum Tragen kommt.

(6) Abweichend vom TVZuwendung und TVUrlaubsG wird vereinbart, diese Summen in monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen.

Nr. 3

Belehrungspflicht

Die Verzichtserklärung wird erst wirksam, wenn der Angestellte über die Folgen der Nichtanwendung der genannten Tarifvorschriften belehrt wurde.

Nr. 4

Unvorhersehbarer Bedarf

Tritt bei dem Anstellungsträger unvorhersehbarer Arbeitskräftebedarf ein, dürfen die arbeitsvertraglich vereinbarten Grenzen zwei Mal im Laufe eines Kalenderjahres überschritten werden. Für die Vergütungszahlungen gelten die vereinbarten pauschalen Stundenvergütungen. Bei Pauschalvergütungen gilt § 34 sinngemäß.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Kiel, den 22. Januar 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft VKM-NE

gez. Unterschriften

*

Zur Einhaltung der Jahresverdienstgrenze darf berücksichtigt werden, dass in der Zeit vor In-Kraft-Treten dieser Sonderregelung abweichende Vergütungen gezahlt wurden.

Pauschalvergütung 2004	Pauschalvergütung		Zuwendung
	Jahresbetrag	Umlaufgeld	
4.800,00	363,39	110,75	328,60

Bruttostundensätze: Anzuwenden bei Individualversteuerung oder Verzicht auf die Anwendung von Nr. 2 Abs. 1 letzter Satz

Pauschalgruppe	Satz	Umlaufgeld		Zuwendung	Gesamtvergütung		Monatsstunden
		je Stunde	je Monat		je Stunde	jährlich	
P 1	9,60 €	0,15 €	29,40 €	0,66 €	10,40 €	10,40 €	38,44 €
P 2	10,41 €	0,15 €	29,40 €	0,71 €	11,27 €	11,27 €	35,50 €
P 3	10,74 €	0,15 €	29,40 €	0,74 €	11,62 €	11,62 €	34,42 €
P 4	12,15 €	0,15 €	29,40 €	0,83 €	13,14 €	13,14 €	30,45 €
P 5	13,13 €	0,15 €	29,40 €	0,90 €	14,17 €	14,17 €	28,22 €
P 6	13,08 €	0,15 €	29,40 €	0,90 €	14,13 €	14,13 €	28,32 €
KMP 1	169,64 €	29,40 €	29,40 €	139,36 €	2.204,38 €	2.204,38 €	
KMP 2	258,71 €	29,40 €	29,40 €	212,53 €	3.346,45 €	3.346,45 €	
KMP 3	276,90 €	29,40 €	29,40 €	227,47 €	3.579,67 €	3.579,67 €	
KMP 4	33,16 €						
KMP 5	16,53 €						
KMP 6	35,14 €						
KMP 7	37,53 €						

Nettostundensätze: Anzuwenden bei Pauschalversteuerung zu Lasten des Anstellungsstrahlgens

Pauschalgruppe	Satz	Umlaufgeld		Zuwendung	Gesamtvergütung		Monatsstunden
		je Stunde	je Monat		je Stunde	jährlich	
P 1	6,95 €	0,11 €	21,28 €	0,48 €	7,53 €	7,53 €	53,11 €
P 2	7,53 €	0,11 €	21,28 €	0,52 €	8,16 €	8,16 €	49,03 €
P 3	7,77 €	0,11 €	21,28 €	0,53 €	8,41 €	8,41 €	47,54 €
P 4	8,80 €	0,11 €	21,28 €	0,60 €	9,51 €	9,51 €	42,07 €
P 5	9,50 €	0,11 €	21,28 €	0,65 €	10,26 €	10,26 €	38,99 €
P 6	9,47 €	0,11 €	21,28 €	0,65 €	10,23 €	10,23 €	39,11 €
KMP 1	122,80 €	21,28 €	21,28 €	100,88 €	1.595,75 €	1.595,75 €	
KMP 2	187,28 €	21,28 €	21,28 €	153,85 €	2.422,50 €	2.422,50 €	
KMP 3	200,45 €	21,28 €	21,28 €	164,67 €	2.591,33 €	2.591,33 €	
KMP 4	24,00 €						
KMP 5	11,96 €						
KMP 6	25,43 €						
KMP 7	27,16 €						

Pauschalvergütungen (Zuordnung der Tätigkeiten)		
Bezeichnung	Grundlagen	Tätigkeiten
P 1	LG 1	einfachste Tätigkeiten z.B. Aufsichten in Kirchen und Ausstellungsräumen, Raumpflegetätigkeiten, hauswirtschaftliche Helferinnen, Botendienste, Austrägerinnen von Gemeindebriefen, Hauszeitschriften etc., Küchenhelferinnen
	LG 1 a	
P 2	LG 2	einfache Tätigkeiten: z.B. handwerkliche Helferin (Garten, Hausmeisterei, u.ä.) Kochgehilfinnen, Kaltmamsell, Pflegehelferinnen, Arbeitnehmerinnen in Registraturen, Bürogehilfinnen, Arbeitnehmerinnen im Schreibdienst, Friedhofsarbeiterinnen, Kraftfahrerinnen, Arbeitnehmerinnen im Gemeindedienst, Telefonistinnen, Arbeitnehmerinnen im Erziehungsdienst, die keine Berufsausbildung haben.
	LG 2 a	
	IX b	
	VIII	
	KR I	
	KR II	
P3	LG 3	schwierige Tätigkeiten: Z. B. Arbeitnehmerinnen, die eine für die Tätigkeit förderliche handwerkliche oder kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen haben, Arbeitnehmerinnen im Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Berufszweig, Chorleiterinnen ohne Prüfung, Küsterdienst ohne hausmeisterliche Tätigkeiten
	LG 3 a	
	VIII	
	VII	
P 4	VII	schwierige und vielseitige Tätigkeiten z.B. sozialpädagogische Assistentinnen, Verwaltungsfachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, Gemeindepädagoginnen, Gemeindehelferinnen, Chorleiterinnen, Kirchenmusiker mit C-Prüfung, Küsterdienst mit hausmeisterlichen Tätigkeiten, Hausmeisterdienst, Diakone mit Fachschulausbildung
	VI b	
	V c	
P 5	VI b	schwierige und vielseitige Tätigkeiten: z.B. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung, Verwaltungsfachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, Diakone mit Fachschulausbildung, Kirchenmusiker mit B-Prüfung
	V c	
	V b	
P6	KR IV	qualifizierte Aufgaben im Pflegedienst: z.B. Altenpflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung
	KR V	Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit
	KR V a	Hebammen
	KR VI	
KMP 1		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für 14-tägigen Gottesdienst, Leitung eines Chores
KMP 2		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für wöchentlichen Gottesdienst
KMP 3		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für die Leitung von zwei Chören
KMP 4		Einzeldienst: z.B. Amtshandlungen, die nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden.
KMP 5		Einzeldienst: z.B. Amtshandlungen, die im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden.
KMP 6		Einzeldienst: z.B. Für Gottesdienste, die nicht durch KMP 1 oder KMP 2 abgegolten sind
KMP 7		Einzeldienst: z.B. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschl. Einsingen

**Änderungstarifvertrag Nr. 24
vom 22. Januar 2004
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 16. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Buchstabe f) ein Komma und folgender Buchstabe g) eingefügt: „g) die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind“.
2. Der Anlage 2 wird folgende Anlage g) angefügt:

Sonderregelungen
für geringfügig Beschäftigte (SR 2 g KArbT-NEK)

Nr. 1

Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigte Arbeiter sind, wenn sie aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung wünschen und schriftlich auf die Anwendung der unter der Nr. 2 genannten tarifrechtlichen Vorschriften verzichten.

Nr. 2

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die anhängenden pauschalen Stundenvergütungen bzw. die vereinbarte Pauschalvergütung. Der Verzicht auf Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder Anwendung der Lohnsteuerklasse VI kann bei Ermittlung der pauschalen Stundenvergütungen berücksichtigt werden.

(2) Die Pauschalvergütung ergibt sich aus dem zwölffachen der jeweils gültigen Verdienstgrenze aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gemindert um die Ansprüche aus den Tarifverträgen TVUrlaubsG und TVZuwendung.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann aus den pauschalen Stundenvergütungen eine individuelle Pauschalvergütung ermittelt werden.

(4) Die Anwendung des § 35 KAT-NEK wird auf die steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschläge beschränkt.

(5) Sofern nicht bereits ein Ausschluss nach § 28 Abs. 2 Satzung VBL oder vergleichbarer Regelungen anderer Zusatzversorgungskassen besteht, kann auf die Anwendung des § 46 verzichtet werden. Der Verzicht ist nur möglich, wenn Nr. 2 Abs. 1 zum Tragen kommt.

(6) Abweichend vom TVZuwendung und TVUrlaubsG wird vereinbart, diese Summen in monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen.

Nr. 3

Belehrungspflicht

Die Verzichtserklärung wird erst wirksam, wenn der Arbeiter über die Folgen der Nichtanwendung der genannten Tarifvorschriften belehrt wurde.

Nr. 4

Unvorhersehbarer Bedarf

Tritt bei dem Anstellungsträger unvorhersehbarer Arbeitskräftebedarf ein, dürfen die arbeitsvertraglich vereinbarten Grenzen zwei Mal im Laufe eines Kalenderjahres überschritten werden. Für die Vergütungszahlungen gelten die vereinbarten pauschalen Stundenvergütungen. Bei Pauschalvergütungen gilt § 34 sinngemäß.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Kiel, den 22. Januar 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft VKM-NE

gez. Unterschriften

Zur Einhaltung der Jahresverdienstgrenze darf berücksichtigt werden, dass in der Zeit vor In-Kraft-Treten dieser Sonderregelung abweichende Vergütungen gezahlt wurden.

	Jahresbetrag	Pauschalver- gütung mtl.	Urlaubsgehalt	Zuwendung
Pauschalvergütung 2004	4.800,00	363,39	110,75	328,60

Bruttostandessätze: Anzuwenden bei Individualversteuerung oder Verzicht auf die Anwendung von Nr. 2 Abs. 1 letzter Satz

Pauschalgruppe	Satz	Urlaubsgehalt			Zuwendung			Gesamtvergütung			Monatsstunden			
		je Stunde	je Monat	jährlich	je Stunde	jährlich	jährlich	je Stunde	jährlich	jährlich				
P 1	9,60 €	je Stunde	je Monat	jährlich	0,15 €	29,40 €	227,47 €	0,66 €	2.204,38 €	3.346,45 €	jährlich	10,40 €	28,32 €	
P 2	10,41 €				0,15 €			11,27 €				35,50 €		
P 3	10,74 €				0,15 €			11,62 €				34,42 €		
P 4	12,15 €				0,15 €			13,14 €				30,45 €		
P 5	13,13 €				0,15 €			14,17 €				28,22 €		
P 6	13,68 €				0,15 €			14,13 €				28,32 €		
KMP 1	169,64 €	je Einsatz	je Einsatz	29,40 €	139,36 €	227,47 €	2.204,38 €	3.346,45 €	3.346,45 €	jährlich	jährlich	28,32 €		
KMP 2	258,71 €				212,53 €		3.346,45 €							
KMP 3	276,90 €				29,40 €		3.346,45 €							
KMP 4	33,16 €				29,40 €		3.346,45 €							
KMP 5	16,53 €	je Einsatz	je Einsatz	29,40 €	227,47 €	227,47 €	2.204,38 €	3.346,45 €	3.346,45 €	jährlich	jährlich	28,32 €		
KMP 6	35,14 €												212,53 €	3.346,45 €
KMP 7	37,53 €												29,40 €	3.346,45 €

Nettostandessätze: Anzuwenden bei Pauschalversteuerung zu Lasten des Anstellungssträgers

Pauschalgruppe	Satz	Urlaubsgehalt			Zuwendung			Gesamtvergütung			Monatsstunden			
		je Stunde	je Monat	jährlich	je Stunde	jährlich	jährlich	je Stunde	jährlich	jährlich				
P 1	6,95 €	je Stunde	je Monat	jährlich	0,11 €	21,28 €	164,67 €	0,48 €	100,88 €	153,85 €	jährlich	7,53 €	39,11 €	
P 2	7,53 €				0,11 €			8,16 €				49,03 €		
P 3	7,77 €				0,11 €			8,41 €				47,54 €		
P 4	8,80 €				0,11 €			9,51 €				42,07 €		
P 5	9,50 €				0,11 €			10,26 €				38,99 €		
P 6	9,47 €				0,11 €			10,23 €				39,11 €		
KMP 1	122,80 €	je Einsatz	je Einsatz	21,28 €	100,88 €	164,67 €	1.595,75 €	2.422,50 €	2.422,50 €	jährlich	jährlich	39,11 €		
KMP 2	187,28 €				153,85 €		2.422,50 €							
KMP 3	200,45 €				21,28 €		2.422,50 €							
KMP 4	24,00 €				21,28 €		2.422,50 €							
KMP 5	11,96 €	je Einsatz	je Einsatz	21,28 €	164,67 €	164,67 €	1.595,75 €	2.422,50 €	2.422,50 €	jährlich	jährlich	39,11 €		
KMP 6	25,43 €												153,85 €	2.422,50 €
KMP 7	27,16 €												21,28 €	2.422,50 €

Pauschalvergütungen (Zuordnung der Tätigkeiten)		
Bezeichnung	Grundlagen	Tätigkeiten
P 1	LG 1	einfache Tätigkeiten z.B. Aufsichten in Kirchen und Ausstellungsräumen, Raumpflegetätigkeiten, hauswirtschaftliche Helferinnen, Botendienste, Austrägerinnen von Gemeindebriefen, Hauszeitschriften etc., Küchenhelferinnen
	LG 1 a	
P 2	LG 2	einfache Tätigkeiten: z.B. handwerkliche Helferin (Garten, Hausmeisterin, u.ä.) Kochgehilfinnen, Kaltmamsell, Pflegehelferinnen, Arbeitnehmerinnen in Registraturen, Bürogehilfinnen, Arbeitnehmerinnen im Schreibdienst, Friedhofsarbeiterinnen, Kraftfahrerin, Arbeitnehmerinnen im Gemeindedienst, Telefonistinnen, Arbeitnehmerinnen im Erziehungsdienst, die keine Berufsausbildung haben.
	LG 2 a	
	IX b	
	VIII	
	KR I	
	KR II	
P 3	LG 3	schwierige Tätigkeiten: z.B. Arbeitnehmerinnen, die eine für die Tätigkeit förderliche handwerkliche oder kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen haben, Arbeitnehmerinnen im Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Berufszweig, Chorleiterinnen ohne Prüfung, Küsterdienst ohne hausmeisterliche Tätigkeiten
	LG 3 a	
	VIII	
	VII	
P 4	VII	schwierige und vielseitige Tätigkeiten z.B. sozialpädagogische Assistentinnen, Verwaltungsfachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, Gemeindepädagoginnen, Gemeindehelferinnen, Chorleiterinnen, Kirchenmusiker mit C-Prüfung, Küsterdienst mit hausmeisterlichen Tätigkeiten, Hausmeisterdienst, Diakone mit Fachschulausbildung
	VI b	
	V c	
P 5	VI b	schwierige und vielseitige Tätigkeiten: z.B. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung, Verwaltungsfachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, Diakone mit Fachschulausbildung, Kirchenmusiker mit B-Prüfung
	V c	
	V b	
P 6	KR IV	qualifizierte Aufgaben im Pflegedienst: z.B. Altenpflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit Hebammen
	KR V	
	KR V a	
	KR VI	
KMP 1		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für 14-tägigen Gottesdienst, Leitung eines Chores
KMP 2		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für wöchentlichen Gottesdienst
KMP 3		monatliche Kirchenmusikerpauschale z.B. für die Leitung von zwei Chören
KMP 4		Einzelndienst: z.B. Amtshandlungen, die nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden.
KMP 5		Einzelndienst: z.B. Amtshandlungen, die im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden.
KMP 6		Einzelndienst: z.B. Für Gottesdienste, die nicht durch KMP 1 oder KMP 2 abgeholt sind
KMP 7		Einzelndienst: z.B. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschl. Einsingen

**Tarifvertrag Sonderentgelte
zum Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie
in der ambulanten Pflege
vom 26. Januar 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

**Landesbezirke Hamburg und
Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 1 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003.

§ 2

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Arbeitnehmerin nach den Regeln des KTD Sonderentgelte in Höhe von insgesamt 86 % eines Monatsentgelts pro Jahr zustehen, gelten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 statt § 17 Abs. 1 und 2 KTD die Regeln der nachfolgenden Paragraphen:

§ 3

(1) Die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres im Arbeitsverhältnis steht, hat im November Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe von 26 % des der Arbeitnehmerin in diesem Monat zustehenden Arbeitsentgelts nach § 14 KTD zuzüglich der Zuschläge nach § 12 KTD und der Zulagen nach § 13 KTD. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

(2) Weiterhin hat die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres im Arbeitsverhältnis steht, am 1. April des Folgejahres Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe eines nach § 4 zu berechnenden Prozentsatzes ihres Monatsentgelts analog Abs. 1 in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Einrichtung, höchstens jedoch 60 % eines Monatsentgelts.

§ 4

(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 3 Abs. 2 bestimmt sich nach dem geprüften Jahresergebnis einschl. des vollen Anspruches nach § 17 KTD. Ist dieses Ergebnis positiv, werden 60 % analog § 3 Abs. 1 gezahlt. Ist das Ergebnis danach negativ, so vermindert sich der Anspruch der Arbeitnehmerin auf das Sonderentgelt in Abhängigkeit von der Höhe des negativen Ergebnisses. Der Prozentsatz des fälligen Sonderentgelts ergibt sich aus folgender Berechnung:

Vom Gesamtwert aller fälligen Sonderentgelte (60 % des Novemberentgelts) wird die Summe des Defizits abgezogen. Ist die so ermittelte Differenz positiv, wird sie in Prozent des Entgelts errechnet und entsprechend ausgezahlt.

§ 5

(1) Es wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Sie dient der Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges um die Zahlung der Sonderentgelte nach § 17 KTD zu ermöglichen.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus der Geschäftsführung und zwei von den vertragschließenden Gewerkschaften benannten Arbeitnehmerinnen der Einrichtung, sowie den zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen.

(3) Die Steuerungsgruppe tagt einmal im Quartal. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der wirtschaftliche Erfolg gefährdet ist.

(4) Die Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnenvertreter in der Steuerungsgruppe entspricht den Bestimmungen der §§ 19 - 21 MVG.

(5) Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind alle notwendigen Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt insbesondere die Kostenstellenrechnung.

Die Steuerungsgruppe ist berechtigt, zur Prüfung der Daten externen Sachverstand hinzuzuziehen.

(6) Die Steuerungsgruppe hat gegenüber den Arbeitnehmerinnen vierteljährlich Berichtspflicht über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung.

(7) Die Steuerungsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie diskutiert, initiiert und kontrolliert Maßnahmen, die der positiven wirtschaftlichen Entwicklung dienen.
- b) Sie erarbeitet den Beschlussvorschlag für die Zahlung der Sonderentgelte gem. § 3 Abs. 2 und leitet ihn an die Tarifvertragsparteien weiter.
- c) Sie kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 eine andere Fälligkeit festlegen. Die zahlbaren Entgelte sind mit 1/3 % per Monat zu verzinsen.

(8) Für die Beschlussfassung gilt das Konsensprinzip. Bei Streitigkeiten werden die zuständigen hauptamtlichen Vertreter der Tarifvertragsparteien hinzugezogen.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Vorzugsweise ist der die Einrichtung prüfende Wirtschafts-/ Steuerprüfer bzw. -berater hinzuzuziehen.

§ 6

(1) Die Tarifvertragsparteien schließen für die Laufzeit dieses Tarifvertrages betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich aus.

(2) Sollten betriebsbedingte Kündigungen trotzdem notwendig sein, sind alle Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages verpflichtet, die Weiterbeschäftigung der betroffenen Arbeitnehmerin in ihrer Einrichtung zu prüfen.

(3) Kommt es zu keiner weiteren Beschäftigung, hat die Arbeitnehmerin rückwirkend Anspruch auf Zahlung der Sonderentgelte nach § 17 Abs. 1 und 2 KTD. Bereits gezahlte Beträge sind anzurechnen.

§ 7

Die Steuerungsgruppe prüft im dritten Quartal 2007, inwieweit die aktuelle wirtschaftliche Situation es ermöglicht, den Arbeitnehmerinnen eine Sonderzahlung als Ausgleich für den in den Vorjahren geleisteten Verzicht zukommen zu lassen.

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Hamburg, den 26. Januar 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 2. August 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 KGV KiTa Alt-Hamburg – R Bal

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„KIRCHENGEMEINDEVERBAND EV.-LUTH. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM KIRCHENKREIS ALT-HAMBURG „



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 27. Juli 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 KK Lübeck – R Bal

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS LÜBECK“

Das Siegel trägt im Siegelbild die Inschrift:

„CRUX FUGAT OMNE MALUM“



Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. September 2004 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Angeln Dienstleistung mit besonderem Auftrag – P No/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf, Kirchenkreis Harburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2004 errichtet.

Az.: 20 Hamburg-Sinstorf (3) – P No/P He

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Fockbek im Kirchenkreis Rendsburg ist die 3. Pfarrstelle im Gesamtumfang von 100 % vakant und zum 1. März 2005 durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat insgesamt drei Pfarrstellen. Die Pfarrstelle I (Fockbek) ist mit einer Pastorin besetzt, die Pfarrstelle II (Nübbel und Fockbek) wird von einem Pastor zur Anstellung verwaltet. 50 % der Pfarrstelle Fockbek III sind für die pastorale Versorgung des Gemeindeteiles Alt-Duvenstedt bestimmt, die anderen 50 % für Dienstaufträge in den benachbarten Kirchengemeinden Hamdorf und Hohn.

Unsere Gemeinde umfasst die Orte Fockbek (ca. 4.200 Gemeindeglieder), Nübbel (ca. 1.300 Gemeindeglieder) und Alt-Duvenstedt (ca. 1.400 Gemeindeglieder) mit jeweils eigenen Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhöfen. Bei uns leben viele Familien mit Kindern. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines großen Kindergartens. Ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit liegt in der Arbeit mit Familien und Kindern, ein anderer in den Amtshandlungen, den Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen (neben normalen Gottesdiensten auch Familien-, Kindergarten- und Schulgottesdienste etc.) und in der Arbeit mit Senioren. Für Konfirmanden haben wir ein Internet-Café eingerichtet. Außerdem gibt es einen Gospel- und einen Kirchenchor sowie eine ehrenamtlich geleitete Kinder- und Jugendbücherei. In unserer Gemeinde arbeiten ein Diakon, eine Sekretärin, die Küster und Küsterinnen, eine Organistin, die Friedhofsarbeiter und ein großes Kindergartenteam.

Wir suchen einen Pastor/eine Pastorin, der/die sich traditioneller pastoraler Arbeit verbunden weiß und auch für neue Wege offen ist.

Die Dorfgemeinschaft Alt-Duvenstedt schätzt die einfühlsame Trauerbegleitung und zeigt deutlich ihre Zugehörigkeit bei besonderen Gottesdiensten wie Konfirmation oder Einschulung. Besuche sind gern gesehen, ebenfalls das Wahrnehmen repräsentativer Anlässe. Im kirchlichen Unterricht akzeptieren die Jugendlichen vielfältige Arbeitsformen. Gottesdienste finden etwa zwei Mal im Monat statt, häufig unter Einbeziehung der Kinder, die sich im Gemeindehaus zum Kindermorgen treffen.

Es gibt eine selbstständige Frauen- und Weltgebetstagsarbeit. Selbstständig ist auch ein Chor, der gerne drei- bis viermal im Jahr im Gottesdienst singt. Fast jedes Jahr findet sich ein Team zur Durchführung von Kinderbibeltagen. Ehrenamtliche leiten die offene Seniorenarbeit. Das Gemeindehaus wirkt durch einen Wintergarten sehr einladend und ist auch offen für Gastgruppen. Hier hat die kirchliche Kindergruppe mit dem Diakon ihren Platz. Der Kirchenvorstand möchte die Jugendarbeit fördern und würde sich über eine Unterstützung freuen.

Eine Dienstwohnung für diese Pfarrstelle ist nicht vorhanden. Wir wünschen uns, dass der Pastor/die Pastorin dieser Pfarrstelle seinen Lebensmittelpunkt in Alt-Duvenstedt hat, und sind bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Haus gern behilflich.

Der Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Hamdorf bezieht sich auf einen monatlichen Gottesdienst, Beteiligung am Konfirmandenunterricht mit dem neu eingeführten KU-4-Modell, Vertretung und anteilige Gemeindegliederarbeit bei Amtshandlungen, Andachten in Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Geburtstagsbesuchen.

Der Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Hohn bezieht sich vor allem auf die Vertretung in Urlaubszeiten und ggfs. bei Krankheit sowie auf die Übernahme von Gottesdiensten nach Absprache.

Nähere Einzelheiten werden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises Rendsburg verabredet.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands Fockbek, Herr Bernd Agge, Wittrehm 27, 24809 Nübbel, Telefon 0 43 31/6 37 45 sowie Propst Kai Reimer, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg, Telefon 0 43 31/59 03 70.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Oktober 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Fockbek (3) – P Ha (P He)

*

In der Domgemeinde Hadersleben im Bischofstum Haderslev wird die Pfarrstelle für den deutschsprachigen Teil der Gemeinde ab dem 1. September 2004 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen.

Die Stellung ist in der Besoldungsgruppe 16-21-29-31 der Dänischen Kirche klassifiziert (mit einem Verfügungs-Zusatz).

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein theologisches Kandidat-Examen entweder aus einer dänischen oder einer deutschen theologischen Fakultät besitzen (für Deutsche: 1. und 2. Theologisches Examen).

Der/die deutsche Pfarrer/in steht für den Bischof für besondere zwischenkirchliche/zwischenkulturelle Aufgaben zur Verfügung in einem Ausmaß von 30 % des Stellenumfanges, hierunter die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen lutherischen Minderheit- und Mehrheitkirchen im Grenzland und der Kontakte mit den deutschen evangelischen Kirchen.

Die deutsche Pfarrstelle ist dem Dom zugeordnet, an dem außerdem 3,5 dänische Pastoren tätig sind.

Der deutsche Pastor hält seine Gottesdienste turnusmäßig in drei Kirchen der Stadt.

Das Pastorat liegt zentral am Stadtpark mit Blick auf einen See. Es ist 1928 erbaut worden. Der „Deutsche Schulverein“ betreibt in Hadersleben einen Kindergarten und eine Privatschule (1. - 9. Klasse) mit deutscher und dänischer Unterrichtssprache.

In Apenrade (Aabenraa) gibt es ein deutsches Gymnasium, dessen Abitur zum Studium sowohl in Dänemark als auch in Deutschland berechtigt.

Näheres über Besoldung und andere dienstliche Verhältnisse ist bei der Bischofskanzlei Haderslev (Postfach 295, DK-6100 Haderslev, mail: kmhad@km.dk) zu erfragen.

Übrige Auskünfte über die Gemeinde erteilt das Mitglied des Kirchenvorstandes, Peter Jürgensen, Tel. +45 74 52 46 59 (mail: gpjurgensen@mail.tele.dk).

Bewerbungen sind zu richten an die Bischofs-Kanzlei Haderslev, Postfach 295, DK-6100 Haderslev, Dänemark.

Die Bewerbungsfrist endet am 27. September 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hadersleben Dänische Volkskirche – P Kä

*

Im Kirchenkreis Alt-Hamburg ist das Amt des Hauptpastors/der Hauptpastorin an der Hauptkirche St. Michaelis zum 1. September 2005 zu besetzen.

Der jetzige Hauptpastor geht zum 31.08.2005 in den Ruhestand.

Die traditionsreiche Hauptkirche, Wahrzeichen der Stadt, ist die größte Kirche Hamburgs. Sie hat eine lange Predigttradition und hat sich als Kirche für die ganze Stadt entwickelt. Die Ortsgemeinde mit zwei Bezirken hat 3.700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde beschäftigt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kommt eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zur Finanzierung und Organisation der vielfältigen Aufgaben dienen St. Michaelis eine Stiftung und zwei GmbHs (St. Michaelis-Musik-GmbH und St. Michaelis-Turm GmbH). Das kirchliche Leben an St. Michaelis wird geprägt durch ein vielfältiges Gottesdienstangebot und große Kirchenmusik. Die Gottesdienste sind auf das Kirchenjahr ausgerichtet und beziehen Zielgruppen sowie kirchliche und gesellschaftlich wichtige Themen ein.

Die Hauptkirche St. Michaelis ist zugleich die Predigtstätte der Bischöfin/des Bischofs für Hamburg.

Die Aufgaben des Hauptpastors/der Hauptpastorin orientieren sich an der Profilierung der Kirche für die Stadt. Dabei ist die Zusammenarbeit mit wichtigen Organisationen der Politik, der Wirtschaft und der Kultur ein Schwerpunkt. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Leitung der Kircheneintrittsstelle. Er/sie gehört dem Geistlichen Kollegium des Kirchenkreises Alt-Hamburg an und arbeitet eng mit den Alt-Hamburger Pröpsten/Pröpstinnen und Hauptpastoren/Hauptpastorinnen zusammen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, wissenschaftlich-theologischer Fundierung, Erfahrungen in der Leitung von Gemeinde oder gesamtgemeindlichem Dienst;
- mit Freude an der Verkündigung an einer faszinierenden Kirche auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus;
- mit Kompetenz als Seelsorger/Seelsorgerin;
- mit Offenheit für das ökumenische Gespräch;
- mit Interesse an theologischer Reflektion von Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft und an der Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs;
- mit der Bereitschaft, Aufgaben theologischer Aus- und Weiterbildung zu übernehmen;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen der

Großstadt in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der unterschiedlichen Ebenen der Nordelbischen Kirche zu gestalten;

- mit hoher Management- und Führungskompetenz und mit der Fähigkeit zu Innovation, Motivation und Integration;
- mit Geschick, die kirchlichen Anliegen in Hamburg nach innen und nach außen darzustellen, öffentlich zu vertreten und die Zusammenarbeit mit den Medien zu pflegen; dies geschieht im Rahmen eines Gesamtkonzeptes kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit in Hamburg;
- mit der Bereitschaft, im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg die Verantwortung für besondere kirchliche Aufgaben in der Stadt wahrzunehmen;
- mit dem Willen, neue Quellen zur Finanzierung der Gemeinde St. Michaelis zu erschließen, insbesondere für den Erhalt der Gebäude am Michel.

Wir erwarten die Weiterentwicklung der bisherigen Arbeit unter Einbringung neuer Ideen und Perspektiven.

Als Dienstwohnung für die Hauptpastorin/den Hauptpastor steht das Gebäude Krayenkamp 8 zur Verfügung.

Die Bewerbung ist zu richten an den Vorsitzenden des Hauptpastorenwahlausschusses, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Informationen erteilen Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel. 040/36 89-270 bzw. 040/722 35 92, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Michaelis, Dr. Diether Haas, Tel. 040/800 71 71 bzw. 04563/8156.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. Oktober 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hauptkirche St. Michaelis (1) – P He

*

In der Kirchengemeinde Jevenstedt im Kirchenkreis Rendsburg ist zum 1. Februar 2005 die 1. Pfarrstelle (100%, möglich sind auch 75%), zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Jevenstedt liegt im Herzen Schleswig-Holsteins, 10 km südlich von Rendsburg. Schulen, Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort. Die gute Verkehrsanbindung ermöglicht das Erreichen nahe gelegener größerer Städte (Kiel 30 km).

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 4.500 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke (insgesamt 175%) unterteilt. Die 2. Pfarrstelle wird von einer Pastorin z.A. verwaltet.

Jevenstedt hat eine wunderschöne alte Kirche und ein Gemeindehaus. Eine zweite Predigtstelle ist in Schülpe bei Rendsburg mit einem modernen Kirchengebäude. Das 1995 im historischen Stil wieder aufgebaute reetgedeckte Pastorat der Pfarrstelle 1 befindet sich in Jevenstedt gegenüber der Kirche. Es ist sehr geräumig und bietet auch genügend Platz für eine Familie. In diesem Hause befindet sich auch ein Jugendzentrum in der Trägerschaft der AWO. Wir suchen deshalb eine

Pastorin/einen Pastor, die/der bereit ist, sich in der Jugendarbeit zu engagieren.

Die Kirchengemeinde betreibt zwei Kindergärten und einen Friedhof. Außerdem liegen in ihrem Bereich drei Altenheime. Der Kirchenvorstand hat 17 Mitglieder aus sieben Kommunalgemeinden und ist offen für neue Wege. Ein neues Konfirmandenmodell („Hoyaer Modell“) befindet sich in der Probephase. Es gibt viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die neben den üblichen pastoralen Diensten

- im Dorf präsent ist und Zeit hat für seelsorgerliche Arbeit,
- gern Konfirmandenunterricht gibt,
- sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert,
- neue Ideen einbringt zur Förderung eines lebendigen Glaubens,
- kooperativ und teamfähig zusammenarbeitet mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie mit der Kollegin.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Sylvia Kilian-Heins, Tel. 04875 / 1222 und Herr Propst Kai Reimer, Tel. 04331 / 5903-70.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Oktober 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Jevenstedt (1) – P Ha (PHe)

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld im Kirchenkreis Altona wird die Pfarrstelle durch Pensionierung der derzeitigen Pfarrstelleninhaberin vakant und soll mit einem Pastor/einer Pastorin zum 1. Dezember 2004 besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde umfasst ca. 3.100 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet liegt im Bereich Altona-Bahrenfeld. Der Stadtteil Bahrenfeld verändert sich zurzeit durch neue Nutzung umgebauter Gewerbeflächen, den Zuzug von 20 – 40-Jährigen und jungen Familien.

Daneben gibt es zahlreiche kleine Wohnungen, in denen RentnerInnen, Einzelternfamilien und Alleinstehende leben.

Kirche und angeschlossenes Gemeindehaus (erbaut 1956) bilden das Zentrum des Gemeindelebens für alle Generationen, wobei die Kirchenmusik neben den Gottesdiensten den derzeitigen Schwerpunkt bildet (Chöre und Instrumentalkreise).

Für Kinder und Jugendliche gibt es die Angebote Kinderstunde, Kinderchöre, Kindergottesdienst, Kinderclub und Internethaus, die durch den Diakon, die Kirchenmusikerin und die Erzieherin geleitet werden.

Weitere Aktivitäten sind die Ältere Generation, Gemeindeausflüge, Besuchsdienstkreis, ein Hauskreis, die Südafrikagruppe und der Freitag-Abend-Club, die von engagierten Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Die Gemeinde möchte die gute Zusammenarbeit mit unserer Nachbargemeinde der Lutherkirche weiter ausbauen und ein Konzept für eine Kooperationsgemeinde Bahrenfeld erarbeiten.

Wir erwarten die Bereitschaft, sich mit den oben geschilderten Anforderungen der Gemeinde in diesem Stadtteil auseinander zu setzen und suchen einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist, an die langjährige seelsorgerische Arbeit der Vorgängerin anzuknüpfen versteht und verlässliche Beziehungen eingehen kann.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin der/die

- Gemeindeerfahrung hat
- Kreativität mitbringt für den Gottesdienst und die Verkündigung in zeitgemäßer Sprache
- sich für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde engagiert
- teamfähig, entscheidungsfreudig und kooperationsbereit ist
- Ideen entwickelt für die Arbeit mit jungen Familien
- Impulse gibt für die Menschen, die der Kirche fern stehen
- offen ist für sozialpolitisches Engagement
- Interesse hat an ökumenischer Zusammenarbeit lokal, aber auch an der bestehenden Partnerschaft mit Südafrika.

Ein Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Horst Gorski, Tel. 040/306 972-20, Pastorin Barbara Kratzmann, Tel. 040/89 06 62 62, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Elke Wrage, Tel. 040/89 83 47.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. September 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Altona – P He

*

Das Amt einer Referentin/eines Referenten der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von fünf Jahren.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem Dienstverhältnis als Pastorin oder Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen.

Zu den Aufgaben der Referentin/des Referenten der Kirchenleitung gehören insbesondere:

- die Leitung des Büros der Kirchenleitung sowie die laufende Verwaltung der Kirchenleitung,
- die Sitzungen der Kirchenleitung zu planen und zu begleiten sowie die Niederschrift zu führen,
- die Arbeit der Ausschüsse der Kirchenleitung so zu fördern, dass die Entscheidungen der Kirchenleitung konstruktiv berücksichtigt werden,
- die Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt,
- die Vertretung des Pressesprechers der NEK.

Erwartet werden

- gute Kenntnisse der Leitungsstrukturen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, komplexe kirchenpolitische und kybernetische Herausforderungen zu durchdringen und innovative Lösungsvorschläge für die Kirchenleitung und das Bischofskollegium zu erarbeiten,
- ein hohes Maß an Diskretion und Loyalität,
- die Bereitschaft, sich auf flexible Arbeitszeiten und ein hohes Maß an Mobilität einzulassen, die für die Teilnahme an vielfältigen Ausschusssitzungen erforderlich sind,
- die Fähigkeit, im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Kirchenleitung zu arbeiten,
- die Lust, das Evangelium in allen Arbeitsbereichen hörbar und erfahrbar zu machen.

Im Hinblick auf die Vertretung des Pressesprechers sind Erfahrungen im Umgang mit den Medien erwünscht.

Dienstszitz ist Kiel. Der Wohnsitz muss wegen der hohen beruflichen Beanspruchung ebenfalls der Raum Kiel sein. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Herrn Bischof Dr. Knuth, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Boten, Tel. 0431/9797-629.

Die Bewerbungsfrist endet mit **Ablauf des 30. September 2004, 24.00 Uhr**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Referent Kirchenleitung – P Re/P Na

*

Das Seemannspfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor im Dienstumfang von 75% zu besetzen. Es ist vorgesehen, dieser Stelle einen Zusatzauftrag von 25% im ökumenischen Umfeld zuzuordnen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf die Dauer von fünf Jahren. Dienstsitz ist Hamburg.

Das Seemannspfarramt hat folgende Aufgaben:

- seelsorgerlich-diakonische Begleitung von Seeleuten und ihren Familien an Bord und an Land unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Religion;
- Begleitung und Förderung der Zusammenarbeit der sechs selbständigen Vereine der Seemannsmission im Bereich der NEK, die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind;
- Begleitung/Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen wie Mission, Ökumene, Diakonie, Seelsorge und Spiritualität;
- Gesamtrepräsentanz der Arbeit und Vertretung der Anliegen der Seemannsmission auf allen Ebenen der NEK;
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zur Arbeitswelt der Schifffahrts- und Hafenwirtschaft;
- Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Zusammenschlüssen der Seemannsmissionen und ihnen nahestehenden Einrichtungen.

Die Vereine der Seemannsmission erwarten von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber ökumenische und diakonisch-seelsorgerliche Kompetenz, Freude an und Engagement für die Belange der Seeleute aus aller Welt - auf Schiffen, in Heimen und Clubs. Englischkenntnisse sind erforderlich, andere Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert.

Die zusätzliche ökumenische Beauftragung soll die Beziehungen zu den skandinavischen Seemannskirchen, die Vertretung im Ökumenischen Forum Hafencity und die Einbindung in die ökumenische Arbeit der NEK im Ostseeraum umfassen.

Nähere Auskünfte erteilen OKR W. Vogelmann (0431-9797-800) sowie für den Bereich der Seemannsmission zusätzlich Propst i.R. F.Herberger (040-85407785) und Diakonin A.Wibel (0171-9445274).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Herrn Bischof Dr. Knuth, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. September 2004, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Seemannspfarramt – P Re/P Na

IV. Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Neuenfelde (Altes Land) sucht

eine neue Leiterin/einen neuen Leiter

für ihre umfangreiche, lebendige Kinder- und Jugendarbeit (www.eje-online.de).

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Kinder- und Jugendgruppen in der Gemeinde
- Begleitung und Förderung des großen Stamms engagierter Ehrenamtlicher
- Vorkonfirmandenarbeit (Wochenenden)
- ein monatlicher Jugendgottesdienst (ca. 120 Teilnehmende)
- große Freizeiten im traditionsreichen Freizeitheim Bülkau/Wingst

Wir erwarten:

- einen Menschen, der seinen Glauben lebt, mit Freude an biblischer Verkündigung
- Liebe zu Kindern und jungen Menschen
- einen kompetenten Umgang mit Organisation und Verwaltung
- Einsatzfreude, Ideen und Durchsetzungskraft
- eine entsprechende Qualifikation: Diakonin/Diakon oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit anderer biblisch-theologischer und pädagogischer Ausbildung

Wir bieten Ihnen:

- einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vielen Talenten und einem bodenständigen Glauben
- eine Aufgabe mit hoher Eigenverantwortung
- eine volle Stelle mit Vergütung nach KAT (Eingruppierung entspr. Ihren Voraussetzungen)

Bei der Wohnungssuche in der Gemeinde sind wir gern behilflich.

Die Kirchengemeinde Neuenfelde besteht aus den lang gestreckten Elbdörfern Neuenfelde und Francop, die zwar verwaltungstechnisch zu Hamburg gehören, aber mit Ausnahme einer Werftarbeitersiedlung überwiegend ländlich strukturiert sind.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 20. September 2004 an den Kirchenvorstand der St. Pankratius-Kirchengemeinde Neuenfelde, Organistenweg 7, 21129 Hamburg-Neuenfelde.

Weitere Informationen erteilen: Pastorenehepaar Ulrike und Ralf Jenett, Tel. 040/745 92 96, und Rainer Kluck (Gemeindepädagogisches Zentrum Harburg), Tel. 040/766 04 149.

Az.: 30 – St. Pankratius Neuenfelde – LV Bk

V. Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2004 haben bestanden:

Hamburg

Friederike Alsen
Heike Braren
Christian Emmert
Corinna Gehrke
Friederike Harbordt
Alexander Höner
Vanessa Lohse

Kiel

Katja Burgmann
Ines Fürstenau-Ellerbrock
Kristina Pankrath
Christian Weide

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Maren Cnotka, geb. Hein, Kiel, zur Pastorin der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Maria Magdalena Klein Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Thomas Heik, Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Marne – 2. Pfarrstelle – Kirchenkreis Süderdithmarschen

mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pastorin Dr. Birgit Vočka, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2004 die Wahl des Pastors Andreas Baldenius, Schleswig, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 16. August 2004 bis einschließlich 30. Juni 2007 der Pastor Michael Bruhn in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. August 2004 die Pastorin Martina Bubernert, Husum, bis zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Land Schleswig-Holstein in die 27. Pfarrstelle der NEK zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der JVA Neumünster;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Redlef Neubert-Stegemann bis einschließlich 30. September 2008 in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig;

mit Wirkung vom 1. September 2004 der Pastor Manfred Rosenau, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. September 2004 der Pastor Volker Struve, Haderslev/Dänemark, auf die Dauer von fünf Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Kur- und Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp mit dem Dienstsitz in Damp;

mit Wirkung vom 1. August 2004 für die Dauer von zehn Jahren Pastor Wolfgang Vogelmann zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent für das Dezernat M unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat.

Eingeführt wurden:

am 8. August 2004 der Pastor Anas Hamani in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pansdorf, Kirchenkreis Eutin;

am 12. April 2004 der Pastor Dirk Outzen in die Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg;

am 9. Mai 2004 die Pastorin Bettina Sender als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes zu Tostrup, Kirchenkreis Angeln.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor im Probedienst Heiko von Kiedrowski mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, in einem Dienstumfang von 100 %;

mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pastorin im Probedienst Almut Loepthien mit einem Auftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg zur Betreuung russlanddeutscher Frauen.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pastorin Susanne Pieper, zurzeit beurlaubt, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Ludwig M. Bultmann in Rothemühl/Vorpommern;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 der Pastor Hans-Werner Waldow in Neumünster.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Klaus Karl-Heinz Niejahr

geboren am 22. September 1936 in Swinemünde

gestorben am 24. Juli 2004 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 16. August 1964 in Eutin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Eutin. Vom 1. November 1978 bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 2000 war er Pastor in der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Niejahr.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt